



Röthenbach a.d.Pegnitz
Stadt der kurzen Wege

Geschäftsordnung

des

Stadtrates

Röthenbach a.d.Pegnitz

für die Zeit vom

01.05.2020 - 30.04.2026

INHALTSÜBERSICHT

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I.	Der Stadtrat	
	Zuständigkeit im Allgemeinen (§ 1)	4
	Aufgabenbereich des Stadtrates (§ 2)	4
	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse (§ 3)	7
	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (§ 4)	8
	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (§ 5)	8
II.	Die Ausschüsse	
	1. Allgemeines	
	Bildung, Vorsitz, Auflösung (§ 6)	9
	2. Vorberatende Ausschüsse	
	Aufgabenbereich (§ 7)	10
	3. Beschließende Ausschüsse	
	Aufgabenbereich (§ 8)	10
	Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9)	15
III.	Der erste Bürgermeister	
	1. Aufgabenbereich	
	Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates (§ 10)	15
	Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung (§ 11)	16
	Einzelne Aufgaben (§12)	16
	Vertretung der Stadt nach außen (§ 13)	19
	Einberufung der Bürgerversammlung (§ 14)	19
	Sonstige Geschäfte (§ 15)	20
	2. Stellvertretung	
	Aufgaben der Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (§ 16)	20
IV.	Ortssprecher	
	Wahl, Aufgaben (§ 17)	21

B. DER GESCHÄFTSGANG**I. Allgemeines**

Verantwortung für den Geschäftsgang (§ 18)	21
Sitzungen, Beschlussfähigkeit (§ 19)	22
Öffentliche Sitzungen (§ 20)	22
Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände (§ 21)	23

II. Vorbereitung der Sitzungen

Einberufung (§ 22)	24
Tagesordnung (§ 23)	24
Form und Frist für die Einladung (§ 24)	25
Anträge (§ 25)	26

III. Sitzungsverlauf

Eröffnung der Sitzung (§ 26)	26
Eintritt in die Tagesordnung (§ 27)	27
Beratung der Sitzungsgegenstände (§ 28)	27
Abstimmung (§ 29)	29
Wahlen (§ 30)	29
Anfragen (§ 31)	31
Beendigung der Sitzung (§ 32)	31

IV. Sitzungsniederschrift

Form, Inhalt, Genehmigung, Einsichtnahme und Abschrifterteilung (§ 33)	31
--	----

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

Anwendbare Bestimmungen (§ 34)	33
--------------------------------	----

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Bekanntmachungsart (§ 35)	33
---------------------------	----

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung der Geschäftsordnung (§ 36)	34
Verteilung der Geschäftsordnung (§ 37)	34
Inkrafttreten (§ 38)	35

Der Stadtrat der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37 und 38 GO, §§ 10 - 15 dieser Geschäftsordnung) fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. § 8 Abs. 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
2. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder,

4. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 und 4 GO,
7. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
8. die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmedaille und Verdienstplakette,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Arbeitnehmer und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 89, 92 GO),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO) sowie die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Alterszeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
16. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung(nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechendem Entgelt, soweit die Befugnisse nicht nach Abs. 2 Buchst. d) dem Werkausschuss

oder nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 4 dem Ersten Bürgermeister übertragen sind,

17. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
18. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
19. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
20. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
21. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zur Änderung des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
22. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hierzu ermächtigt ist,
23. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, soweit hierzu nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ermächtigt ist,
24. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
26. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
27. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
28. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
29. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

§ 3**Rechtsstellung der ehrenamtlichen
Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahme-, Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 - 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 - 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabebereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4**Umgang mit Dokumenten**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder sind nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 20 Abs. 2.

§ 5**Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Bei Verhinderung eines Vertreters steht den Stadtratsfraktionen das Recht zu, einen anderen Vertreter zu benennen.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO).
- (4) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO); gleiches gilt für die Vertretung der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen für die Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 27 Abs. 3) kann im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats, soweit nicht

die Entscheidung nach § 2 dem Stadtrat vorbehalten ist. Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tage nach der Ausschusssitzung, beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden frühestens nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses wirksam.

- (2) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbesens, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung.

2. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

> die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

> der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	6.000 €
- Niederschlagung	20.000 €
- Stundung	60.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	30.000 €

> Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung

von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,

- > die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall.

3. Abschluss von Verträgen der laufenden Verwaltung, Vergabe von städtischen Wohnungen, Miet- und Pachtan gelegenheiten.
4. Grundstücksangelegenheiten der Stadt (z.B. Erwerb, Tausch, Belastung und Veräußerung von Grundstücksflächen). Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ist zur Beschlussfassung über Grunderwerb und Grundveräußerung im Einzelfall bis zu einem Wert von 50.000,- € ermächtigt. Grundstücksangelegenheiten, die diesen Betrag übersteigen, sind im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen berät sowohl den evtl. erforderlichen Nachtragshaushaltsplan als auch den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan vor.
6. Des Weiteren überprüft der Ausschuss den Haushaltsplan und zeigt etwaige Einsparungsmöglichkeiten auf.
7. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zu 80.000 € vornehmen.

b) Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Bauland, Straßengrundabtretungen sowie aller sich aus dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz ergebenden Maßnahmen, ferner grundsätzliche Fragen des Wasserrechts, der Abwasserbeseitigung und der Verkehrsplanung.
2. Zustimmung zu Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen im Einzelfall; Behandlungen von Bauanträgen in besonderen Fällen. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschl. Ausübung von Vorkaufsrechten.

3. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Städte und Gemeinden.
4. Entscheidungen über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht sowie Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.
5. Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen, die im Haushaltsplan festgelegt sind, bis zu 80.000 €.
6. Angelegenheiten der Sanierung des Altstadtgebietes (bisherige Arbeitersiedlung). Abwicklung von Grundstücksverkäufen im Sanierungsgebiet; Stellungnahme zu Kaufabsichtserklärungen. Erarbeitung von Vorschlägen zur Vermarktung der städtischen Gebäude im Sanierungsgebiet.
7. Vollzug der Baumschutz-Verordnung.

c) Der Ausschuss für Bildung, Umwelt, Soziales, Sport und Kultur

1. Angelegenheiten des Sports; Verwaltung der städt. Turnhallen, Sportanlagen (Sportplätze, Eis- und Rollschuhbahn), Spiel- und Bolzplätze, der Freizeitanlagen, des Freibades, des Hallenbades und der Karl-Diehl-Halle.
2. Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, des Kulturbeauftragten, der Schulen, der Jugend- und Sozialarbeit, der Erwachsenenbildung, der Kindergärten, der Kinderhorte, des Jugendzentrums, der Stadtbibliothek, der Karl-Diehl-Halle; Pflege der Partnerschaften und Partnerschaften der Stadt. Zusammenarbeit mit allen Vereinen/ Verbänden und dem Vereinskartell.
3. Angelegenheiten der Stadtverschönerung, der Umwelt, insbesondere des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Luft- und Gewässerreinigung, der Stadtverschönerung (in Abstimmung mit den Bebauungs- und Begrünungsplänen), der Naherholung, des Fremdenverkehrs, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Anlagen einschl. Friedhof, Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Stärkung des ÖPNV und des Radverkehrs.

4. Angelegenheiten des Klimaschutzes, Initiierung von Klimaschutzplänen. Monitoring und Überprüfung der vereinbarten Klimaziele. Jährliche Berichterstattung.
5. Über bauliche Maßnahmen für die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Anlagen bzw. Einrichtungen hat der Ausschuss für Bildung, Umwelt, Soziales, Sport und Kultur zu beschließen.
6. Angelegenheiten des sozialen Miteinanders, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden, den Beauftragten für Soziales, Behinderte und Senioren, des Jugendbeauftragten, des Bildungsbeauftragten der Schulen und der Volkshochschule, demographische Entwicklung.
7. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Ausschuss bis zu 80.000 € vornehmen.

d) Der Werkausschuss

1. Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt.
2. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen, die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke ausgewiesen sind, kann der Werkausschuss bis zu 80.000 € vornehmen.
3. Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen, die im Haushalt für diesen Zweck ausgewiesen sind, kann der Werkausschuss bis zu 80.000 € vornehmen.

e) Der Ferienausschuss

- 1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der Sommerferien in Bayern. Desweiteren kann der Ausschuss bei einer Notlage oder Katastrophenfall eingesetzt werden.
- 2) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

- 3) Der Ferienausschuss erledigt nach Nummer 1 alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 2 GeschO), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

III. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 10

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung (Art. 46 Abs. 2 GO), handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den

Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

- (3) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters, an Stelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorsetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (3) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 7. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder

in der Satzung feste Tarife enthalten sind, weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung, ferner der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von Miet- und Pachtzinsen u.ä. bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

•	Erlass	3.000,-- €
•	Niederschlagung	10.000,-- €
•	Stundung bis zu einem Jahr	30.000,-- €
•	Stundung über ein Jahr	15.000,-- €.

Über Haushaltsansätze kann der Erste Bürgermeister im Einzelfall bis zu einem Betrag von 60.000 € verfügen. Überplanmäßige Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von 15.000 € vornehmen, außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

(3) Dem Ersten Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):

- a) Staatsangehörigkeit
- b) Personenstandswesen
- c) Meldewesen
- d) Wahlrecht und Statistik
- e) Gesundheits- und Veterinärwesen
- f) öffentliches Versicherungswesen
- g) Lastenausgleich
- h) Bauangelegenheiten, soweit sie nicht gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 2 dem Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung vorbehalten sind.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Dem Ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Stadt zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Der Erste

Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Arbeitnehmer der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

- (5) Der Erste Bürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Erste Bürgermeister Stadtratsmitglieder und Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Einberufung zur Bürgerversammlung

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Falls es eine entsprechende Anzahl von Bürgern (Art. 18 Abs. 2 GO) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt, hat der Erste Bürgermeister außerdem innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages eine Bürgerversammlung einzuberufen.

§ 15**Sonstige Geschäfte**

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeiten der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Ersten Bürgermeister durch eine Änderung des § 11 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. Stellvertretung**§ 16****Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters**

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, des Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weiteren Stellvertreter das jeweils dienstälteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus (§§ 10 - 13 dieser Geschäftsordnung; Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO).
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

III. Ortssprecher

§ 17

Wahl, Aufgaben

- (1) In den Stadtteilen Haimendorf, Renzenhof und Himmelgarten - soweit diese Stadtteile nicht im Stadtrat vertreten sind – beruft der Erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers ein (Art. 60a GO). Sind mehrere Stadträte in einem Ortsteil vorhanden, so vertritt derjenige den Ortsteil, der an der letzten Kommunalwahl die meisten Stimmen für sich vereinnahmt hat.
- (2) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Die Ortssprecher werden zu allen Sitzungen des Stadtrats geladen. Sie werden auch zu allen Sitzungen der Ausschüsse geladen, sofern Angelegenheiten des Stadtteils, für den sie gewählt wurden, zur Beratung anstehen. An diesen Sitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Während der Sitzungen (sowohl der öffentlichen als auch der nichtöffentlichen) ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21**Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Vergaben von Bauleistungen als auch Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Konzessionen¹
 5. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Stadtratsmitglieder können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 22

Einberufung

- (1) Stadtratssitzungen sind durch den Ersten Bürgermeister einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

Der von der Verwaltung zu erstellende Sitzungskalender für das folgende Jahr ist jeweils mit der Ladung zur letzten Stadtratssitzung des laufenden Jahres auszuhändigen.

Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 24) etwas anderes bestimmt wird.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO) und im Bürgerratsinformations-System zu veröffentlichen.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht öffentlich bekanntgegeben.

- (4) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage zu den Sitzungen des Stadtrates und 5 Tage zu den Sitzungen der Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 25**Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf**§ 26****Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Weiterhin erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

§ 27**Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

§ 28**Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Bera-

tungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ sofort abzustimmen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung

unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Ort und Zeit der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 – 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Grundsätzlich wird durch Handaufhebung abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in einer anderen Rechtsvorschrift als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleichhöchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31**Anfragen**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 32**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift**§ 33****Form, Inhalt, Genehmigung, Einsichtnahme
und Abschrifterteilung**

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Der Schriftführer kann für das Anfertigen der Niederschrift die Sitzung auf Tonband aufnehmen. Er hat sicherzustellen, dass das Band nach der Genehmigung der Niederschrift (Abs. 6) gelöscht und Außenstehenden in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht wird.

- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.
- (6) Die Niederschriften über die öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen sind den Stadtrats- und Ausschussmitgliedern mit der Ladung zur folgenden Sitzung zuzustellen oder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Die ausgehändigte Niederschrift muss dann in der folgenden Sitzung vom zuständigen Gremium genehmigt werden. Hierzu wird jeweils der Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Sitzungsniederschrift“ aufgerufen.

Die Niederschriften über die vorangegangenen nichtöffentlichen Stadtrats- und Ausschuss-Sitzungen können durch die Stadträte im Rathaus eingesehen werden; außerdem werden sie in der folgenden Stadtrats- bzw. Ausschuss-Sitzung in Umlauf gegeben. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen gelten dann als vom Stadtrat bzw. vom jeweiligen Ausschuss genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung, in der die Niederschrift in Umlauf gegeben wurde, keine Einwendungen erhoben werden. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

- (7) Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (8) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (9) Die Niederschriften über die öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden innerhalb von 8 Kalendertagen nach Genehmigung auf die Homepage der Stadt Röthenbach a.d.Peg. veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 - 33 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu beraten. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Bekanntmachungsart

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Anschlagtafeln erst dann angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist. Die Satzungen und Verordnungen werden auch auf der Homepage der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz veröffentlicht.
- (2) Er wird an allen Anschlagtafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Der hiermit betraute Bedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Anschlagtafeln hingewiesen.

(4) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz unterhält folgende Anschlagtafeln:

1. Anschlagtafel Speckschlagstraße
2. Anschlagtafel Bahnhofsplatz
3. Anschlagtafel Pegnitzstraße
4. Anschlagtafel Tannenstraße (TSV-Sportplatz)
5. Anschlagtafel Friedrich-Otzmann-Straße
6. Anschlagkasten Schönberger Straße in der Unterführung
7. Anschlagtafel Steinbergstraße
8. Anschlagtafel Kirchhoffstraße
9. und 10. Anschlagtafel Haimendorf
11. Anschlagkasten Rathaus außen Kulturamt
12. Anschlagkasten Röthenbachbrücke
13. Anschlagkasten Himmelgarten
14. Anschlagkasten Renzenhof
15. Anschlagkasten Rockenbrunn
16. Anschlagkasten Grüne Au

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 07. Mai 2020
STADT RÖTHENBACH A.D. PEGNITZ

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hacker', written over a horizontal line.

Hacker
Erster Bürgermeister